

6. Landeskunde

1. Rheinlande S. 579. 2. Schweiz S. 579. 3. Bayern S. 580. 4. Tirol S. 581. 5. Böhmen S. 582.
6. Niedersachsen S. 582. 7. Westfalen S. 584. 8. Bremen, Nordalbingen S. 584. 9. Ost-
deutschland S. 585. 10. Außerdeutsche Länder S. 586.

Heinrich Kaspers, Comitatus nemoris. Die Waldgrafschaft zwischen Maas u. Rhein. Untersuchungen z. Rechtsgeschichte d. Forstgebiete des Aachen-Dürener Landes einschl. der Bürge u. Ville (Beitr. z. Gesch. d. Dürener Landes 7 = Zs. d. Aachener Geschichtsver. Beih. 2) Düren u. Aachen 1957, Aachener u. Dürener Geschichtsver., 265 S., 1 Kt. — K. stellt in einem allgemeinen Teil die Entstehung des fränkischen Forstrechts dar als eines engeren Herrschaftsrechts des Königs über die wirtschaftliche Nutzung alles dessen, was außerhalb der vorhandenen Besiedelung lag; es umfaßte alle dort mögliche wirtschaftliche Nutzung einschließlich des Ausbaus nach staatspolitisch zweckmäßigen Gesichtspunkten. Infolge zahlreicher Vergabungen lösen sich im MA. zahlreiche Nutzungsberechtigte wie auch Inhaber der Forsthoheit ganz oder teilweise von ihrer ursprünglichen Bindung zum König, doch schimmert durch die sich differenzierenden Rechtsformen stets noch die Ableitung aus dem *ius forestis* des fränkischen Königs hindurch. Ein anschauliches Beispiel hierfür bietet die 1177—1802 im Besitz der Grafen von Jülich befindliche überterritoriale, unter der obersten Forsthoheit des Reiches stehende Waldgrafschaft, die die drei Forstbezirke im Osning umfaßte: die Wehrmeisterei um Düren, den Reichswald Monschau und den Wildbann um Aachen. K. bietet nicht nur die Geschichte dieser Waldgrafschaft, sondern führt auch in Verwaltung und Organisation, Forstgerichtsbarkeit, Nutzungsrechte und Abgaben ein.

G. Kirchner

V. Ruwet, De familia van Boudelo, Cîteaux in de Nederlanden 8 (1957) 260—268. — Untersucht die sozialen und rechtlichen Verhältnisse der von der Abtei Baudeloo in Gent abhängigen Leute hauptsächlich im 12. Jh. F. W.

I. Müller, Der Gotthard-Raum in der Frühzeit (7.—13. Jh.), Schweiz. Zs. f. Gesch. 7 (1957) 433—479, untersucht die allmähliche Christianisierung des Gebietes um den Gotthard an Hand der Ausbildung des Pfarrei-Systems. K. R.

Paul-Otto Bessire, L'abbaye de Moutier-Grandval et les origines de la puissance temporelle et territoriale des évêques de Bâle, Sonderabdruck aus Actes de la Soc. jurassienne d'émulation 1954, Moutier (Suisse) 1955, Editions de la Clairière, 76 S., bemüht sich in verdienstlicher Weise, die frühe Geschichte der Abtei bis zu ihrem Übergang an Basel 999/1000 über den Kreis der Fachhistoriker hinaus einem interessierten Publikum verständlich zu machen. Ein nicht geringer Teil der Arbeit dient daher der begrifflichen Klärung, da der Vf. bei seinen Lesern keine Vertrautheit mit karolingischen Institutionen voraussetzen durfte. Die Vita s. Germani und die karolingischen und burgundischen Königsurkunden für Münstergranfelden werden in Übersetzung geboten. Neue Ergebnisse sind von einer solchen Arbeit billigerweise nicht zu erwarten, doch fehlt es auch mitunter am letzten Schliff. Die Notwendigkeit der Einrichtung einer eigenen *mensa fratrum* — die Argumente des Vf. (S. 49) bleiben hier sehr allgemein — durch BM.² 1137. 1310; DD.K.III. 9. 108 (deren Diplomataausgabe dem Vf. offenbar nicht zugänglich war) ergibt sich zwanglos aus der Tatsache, daß die Grafen des Elsaß als Laienäbte oder Inhaber (vgl. Voigt, Karol. Klosterpolitik [1917] S. 200 ff.) vermutlich doch einen großen Teil der Einkünfte für sich beanspruchten. Die Übersetzungen der Diplome lassen zu wünschen übrig. Ich nehme als Beispiel die Urkunde Konrads von Burgund von